

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Bowling Sport Club Bensheim 08 e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 64625 Bensheim

Die Geschäftsräume befinden sich beim 1. Vorsitzenden.

3. Der Verein ist beim AG Darmstadt – Registergericht mit der Nummer **VR 82532** eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Bowlingsportes. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Bowlingsportes als Freizeit- und Breitensport sowie die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes und Wettkämpfen. Die körperliche Ertüchtigung der Vereinsmitglieder durch das Bowlingspiel steht ebenso im Vordergrund wie die Heranführung von Kinder und Jugendlichen an den Bowlingsport.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Alle Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich. Ausgaben und Aufwandsentschädigungen können nur im Rahmen der Finanzordnung oder auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Erziehungsberechtigten.
2. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab 18 Jahren, die eine gültige Aufnahmeerklärung und den vollen Jahresbeitrag entrichtet haben.
3. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, nach der schriftlichen Antragsstellung. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Personen, die sich um die Förderung des Bowlingsportes und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis spätestens zum 31.10. dem Vorstand vorliegen. Bei nichtvorliegen des schriftlichen Austrittes erfolgt automatisch die Verlängerung der Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
2. Der schriftliche Austritt oder sonstiger Schriftverkehr, außer Werbung im Sinne des Vereins, hat an den 1. Oder 2. Vorsitzenden durch den Postweg oder durch persönliche Übergabe zu erfolgen.
Eine Abgabe des Schriftverkehrs im jeweiligen Bowlingcenter, durch Übergabe an den Betreiber und dessen Personal oder durch Hinterlegung, wird gebeten abzusehen.
3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist.

- Die Endgültige Entscheidung über Ausschluss eines Vereinsmitgliedes, liegt beim 1. Vorsitzenden, nach klärender Rücksprache mit dem restlichen Vorstandes des Vereins.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich innerhalb von 10 Tagen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des monatlichen Beitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierzu siehe Anlage „A“. Bei Austritt, Ausschluss, Tod oder sonstiges, wird der Beitrag nicht erstattet.

§ 7 - Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung,
 - weite Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
 - Vereinsauflösung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn dies mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare, schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. Auf diesen Sachverhalt ist dann auf der Einladung hinzuweisen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Sportwart

Die Funktionen können auch zusammengefasst werden.

2. Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, die bis spätestens 6 Monate nach Ende der Amtszeit durchgeführt werden muss. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen wird. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Vorstände sind für alle ihre zugewiesenen Angelegenheiten des

Vereins zuständig, sofern sie nicht durch den 1. Vorsitzenden ermächtigt wurden andere Aufgaben zu vertreten.

§ 10 – Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Gesamtvorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Gesamtvorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger, dauernder Behinderung/Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zu nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, bearbeitet und verwaltet den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorgezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. u. 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherten Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. u. 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
4. Der Schriftführer führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
5. Der Sportwart vertritt alle sportlichen Aktivitäten des Vereins, insbesondere die Erstellung und Planung sportlicher Herausforderungen und des Trainingsplans, sowie Überwachung der Austragungen, unter Zustimmung des 1 u. 2. Vorsitzenden.

§ 11 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mindestens zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie der sonstigen Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jeweiligen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Gehörlosen Sportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins kann nur über eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Diese Satzung ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.09.2009 gültig und tritt zum 01.01.2010 in Kraft.